Preußische Gesetzsammlung

1933 | Ausgegeben in Berlin, den 8. Mai 1933 | Nr. 32

Inhalt:

(Nr. 13888.) Gesetz, betreffend die Wahl der Vertrauenspersonen des Ausschusses zur Wahl der Schöffen und Geschworenen. Vom 2. Mai 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

§ 35 Abs. 3 Satz 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (Gesetzsamml. S. 230) in der Fassung des Gesetzes vom 3. März 1922 (Gesetzsamml. S. 49) erhält folgende Fassung:

Die Wahl erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Kerrl.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 2. Mai 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 13889.) Erste Ausführungsvorschrift zum Reichsgesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 24. April 1933.

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 175) wird folgendes bestimmt:

Als oberste Landesbehörden im Sinne dieses Gesetzes gelten für die Entscheidungen im Falle

des § 3 Abs. 2 der Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister,

des § 7 Abs. 1 der Fachminister, für den Geschäftsbereich der allgemeinen Verwaltung der Minister des Innern,

des § 7 Abs. 2 der Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister,

des § 9 Abs. 4 der Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister,

des § 11 Abs. 1 der Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister,

des § 16 der Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Berlin, den 24. April 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Popitz. Kerrl. Rust.

(Nr. 13890.) Polizeiverordnung für Kleinbahnen (nebenbahnähnliche Kleinbahnen und Straßenbahnen*) mit Maschinenbetrieb. — P. V. K. — Vom 20. April 1933.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird im Benehmen mit dem Minister des Innern (Kommissar des Reichs) für den Umfang des Staatsgebiets folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Bestimmungen für den Schutz des Kleinbahnverkehrs.

§ 1.

Allgemeines.

Verboten ist:

a) Anlagen, Betriebseinrichtungen, Schienenfahrzeuge oder Ausrüstungsgegenstände der Bahn zu verunreinigen;

b) unbefugt Signale zu geben oder nachzuahmen, Weichen umzustellen oder zu versperren;

c) Schienenfahrzeuge unbefugt in Bewegung zu setzen oder die dem Betrieb oder der Verhütung von Unfällen dienenden Einrichtungen unbefugt zu betätigen;

d) die freie Fahrt der Bahn durch Aufstellen von Fahrzeugen, Belassen von Vieh oder durch Niederlegen oder Anbringen von Gegenständen im Bereich der Gleise zu behindern.

A. Vorschriften für die Strecken der Kleinbahnen, die öffentliche Wege benutzen**).

§ 2.

Benutzung des Bahnkörpers.

1. Für das Befahren des Bahnkörpers durch andere Fahrzeuge gelten § 25 (2) der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr und die entsprechenden Bestimmungen der Polizeiverordnungen über den allgemeinen Verkehr auf öffentlichen Wegen (Straßenverkehrsordnungen) in der jeweiligen Fassung.

Spurenfahren auf den Schienen ist untersagt.

Bahnstrecken auf besonderem Bahnkörper und Brücken, die dem Bahnbetriebe vorbehalten sind, dürfen in der Längsrichtung von anderen weder befahren noch begangen werden.

2. Bei Annäherung von Schienenfahrzeugen und beim Ertönen von Warnungszeichen haben außer allen anderen Wegebenutzern und Fußgängern auch Truppenkörper, geschlossene Verbände der Polizei und Fahrzeuge der Polizei und Feuerwehr, Aufzüge, Leichenzüge, Prozessionen, Kranken- und Rettungswagen, Spreng- und Kehrmaschinen unverzüglich die Fahrbahn für den Bahnbetrieb freizugeben.

Bei Annäherung von Straßenbahnfahrzeugen gilt diese Vorschrift nicht für Truppenkörper, geschlossene Verbände der Polizei, Fahrzeuge der Polizei und Feuerwehr, die sich durch besondere Zeichen kenntlich machen, Leichenzüge und Prozessionen.

§ 3.

Haltestellen.

Für den Verkehr an den Haltestellen — auch an denjenigen mit Verkehrsinseln — gelten § 23 (2) der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr und die entsprechenden Bestimmungen der Polizeiverordnungen über den allgemeinen Verkehr auf öffentlichen Wegen (Straßenverkehrsordnungen) in der jeweiligen Fassung.

---

*) Straßenbahnen sind diejenigen dem öffentlichen Verkehre dienenden Kleinbahnen, welche als Straßenbahnen genehmigt worden sind.

**) Unter Benutzung ist nur die Inanspruchnahme des öffentlichen Weges in seiner Längsrichtung zu verstehen.

§ 4.

Wegkreuzungen und =einmündungen.

Nebenbahnähnliche Kleinbahnen haben an Wegkreuzungen und =einmündungen stets das Vorfahrtrecht.

Für die Fahrtregelung der Straßenbahnen an Wegkreuzungen und =einmündungen gelten § 24 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr und die entsprechenden Bestimmungen der Polizeiverordnungen über den allgemeinen Verkehr auf öffentlichen Wegen (Straßenverkehrsordnungen) in der jeweiligen Fassung.

B. Vorschriften für die Strecken der Kleinbahnen, die öffentliche Wege nicht benutzen.

§ 5.

Betreten der Bahnanlagen.

1. Bahnanlagen der freien Strecke, die allein der Bahn dienen, dürfen ohne Berechtigungsausweis nur betreten oder befahren werden von:

a) den Vertretern des Preußischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit und der Aufsichtsbehörden,

b) den Beamten, die staatliche Hoheitsrechte ausüben, besonders den Beamten der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, des Feld= und Forstschutzes, des Zoll= und Steuerwesens und der Polizei, wenn es zur Ausübung der hoheitsrechtlichen Befugnisse notwendig ist,

c) den Beamten des Fernmeldewesens, soweit es zur Wahrnehmung ihres Dienstes innerhalb des Bahngebiets notwendig ist,

d) den zur Besichtigung dienstlich entsandten deutschen Offizieren und Beamten der Wehrmacht, deren Erscheinen die Militärbehörde vorher den zuständigen Bahnverwaltungen angekündigt hat.

2. Die nichtöffentlichen Teile der Bahnhofsanlagen dürfen ohne Berechtigungsausweis außer von den unter 1 a bis d Genannten nur von den Postbeamten im Bahnhofsdienst betreten werden.

3. Der Aufenthalt in den Warteräumen oder Wartehallen ohne Wirtschaftsbetrieb ist außer den Bediensteten der Bahnverwaltung nur den Reisenden nebst Begleitern und den unter 1 a bis d Genannten gestattet.

4. Die zum Betreten der Bahnanlagen ohne Berechtigungsausweis Befugten haben sich, soweit sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, über ihre Person auszuweisen.

§ 6.

Wegübergänge.

1. Sobald sich ein Schienenfahrzeug dem Wegübergang nähert, müssen alle Wegebenutzer und Fußgänger den Übergang unverzüglich räumen oder soweit entfernt von der Bahn halten, daß jede Gefährdung unbedingt ausgeschlossen ist. Wenn Warnkreuze oder Haltetafeln vorhanden sind, ist vor diesen zu halten.

Bei Straßenbahnen gilt diese Bestimmung nur für solche Strecken, die außerhalb geschlossener Ortsteile auf einem besonderen, nicht zur Straße gehörigen, von ihr örtlich getrennten und ausschließlich dem Bahnbetriebe dienenden Bahnkörper verlaufen.

2. Eine Bahn mit besonderem Bahnkörper darf nur an den Übergangsstellen überschritten werden, und zwar nur, wenn sie nicht durch Schranken geschlossen sind und sich kein Schienenfahrzeug nähert.

Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten benutzt werden.

Beim Überschreiten der Bahn ist jeder unnötige Aufenthalt zu vermeiden.

3. Es ist untersagt, Schranken oder andere Sperren eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder ihre Betätigung zu behindern.

4. Pflüge und Eggen, Baumstämme und andere schwere Gegenstände dürfen, wenn sie nicht getragen werden, nur auf Fahrzeugen oder geeigneten Schleifen über die Bahn geschafft werden.

5. Fahrzeuge, die Räder mit unebenen Radkränzen haben, wie Ackerzugmaschinen und ähnliche, dürfen die Gleise nur befahren, wenn die Unebenheiten durch besondere Vorrichtung außer Wirksamkeit gesetzt sind.

6. Straßenlokomotiven, Dampfpflüge und Dampfwalzen dürfen die Übergänge nur benutzen unter Beachtung der besonderen polizeilichen Vorschriften (Anzeigepflicht, Verwendung hölzerner oder eiserner Unterlagen).

II. Bestimmungen für das Publikum.

§ 7.

Verhalten der Reisenden und des anderen Publikums.

1. Die Reisenden dürfen die Schienenfahrzeuge nur an den dazu bestimmten Stellen und nur an der dazu bestimmten Seite betreten und verlassen.

2. Das Hinauslehnen aus Schienenfahrzeugen ist verboten.

3. Solange sich ein Schienenfahrzeug bewegt, ist das Öffnen der Außentüren oder Türverschlüsse, das Ein- und Aussteigen, das Betreten der Trittbretter und Plattformen verboten; der Plattformen dann nicht, wenn der Aufenthalt auf ihnen ausdrücklich gestattet ist.

4. Es ist untersagt, Gegenstände aus dem Wagen herausragen zu lassen oder zu werfen, die Menschen oder Sachen verletzen oder beschädigen können.

5. Der freie Durchgang in den Fahrzeugen darf nicht durch Gepäckstücke behindert werden.

6. Die Unterhaltung mit dem Wagenführer (Fahrer) während der Fahrt ist verboten.

7. Das Rauchen oder das Mitbringen brennender Pfeifen, Zigarren oder Zigaretten ist in den für Nichtraucher bestimmten und entsprechend bezeichneten Wagen und Wagenteilen verboten.

8. Verboten ist ungebührliches Verhalten und grobe Verletzung des Anstandes.

9. Die zur sicheren und ordnungsmäßigen Durchführung des Betriebs und Verkehrs für den Bahnbereich getroffenen Anordnungen der zu Hilfspolizeibeamten ernannten Kleinbahnbediensteten sind zu befolgen, wenn diese Dienstkleidung oder ein Dienstabzeichen tragen oder mit einem Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehen sind. Diese Hilfspolizeibeamten haben innerhalb ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit die gleichen Rechte wie andere Polizeibeamte.

10. Wer den Anordnungen der Kleinbahnbediensteten nicht Folge leistet, macht sich gegebenenfalls nach § 123 des Strafgesetzbuchs (Hausfriedensbruch) strafbar.

§ 8.

Ausschluß von Personen und Sachen.

1. Nicht mitfahren dürfen Betrunkene und Personen mit Ekel erregenden oder ansteckenden Krankheiten, die durch ihr Verhalten und ihre Krankheit die Mitreisenden oder den sicheren und ordnungsmäßigen Verkehr gefährden.

2. In die Personenwagen dürfen nicht mitgenommen werden gefährliche Gegenstände, insbesondere geladene Schußwaffen — außer von Polizeibeamten —, explosionsfähige, leicht entzündliche und ätzende Stoffe und andere Sachen, die den sicheren und ordnungsmäßigen Verkehr gefährden.

3. Untersagt ist ferner die Mitnahme von Gegenständen, die über die Wagenumgrenzungen hinausragen.

§ 9.

Tierbeförderung.

Hunde und andere Tiere dürfen in Personenwagen nur mitgeführt werden, wenn sie nicht den sicheren und ordnungsmäßigen Verkehr gefährden, und zwar:

a) kleine Hunde und andere kleine Tiere, wenn sie von dem Reisenden getragen werden,

b) Hunde jeder Größe, wenn für Reisende mit Hunden ein besonderes Abteil vorgesehen ist oder die besonderen Beförderungsbedingungen es gestatten, besonders Blindenführerhunde und dienstlich mitgeführte Polizeihunde.

In den Bahnhöfen und Schienenfahrzeugen sind Hunde kurz an der Leine zu führen.

Jeder Reisende muß für seinen Hund einen beißsicheren Maulkorb mit sich führen und dem Hunde anlegen, wenn Mitreisende gefährdet werden können.

III. Bestimmungen für die Bediensteten.

§ 10.

Pflichten.

1. Die Wagen- und Lokomotivführer haben rechtzeitig deutlich hörbare Warnungszeichen abzugeben, wenn durch das Herannahen des Schienenfahrzeugs Wegebenutzer oder Fußgänger gefährdet werden.

2. Bei Straßenbahnen auf öffentlichen Wegen ist den Weisungen und Zeichen der Polizeibeamten Folge zu leisten; besonders hat der Wagen- und Lokomotivführer auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solchen kenntlichen Polizeibeamten sofort anzuhalten. Dasselbe gilt, wenn der Verkehr durch Lichtzeichen oder andere Verkehrseinrichtungen geregelt wird.

3. Während der Fahrt darf der Wagenführer nur Mitteilungen und Auskünfte dienstlicher Art geben; die Unterhaltung mit den Fahrgästen ist ihm verboten.

4. Abgesehen von den Ausnahmen, die die Aufsichtsbehörden zugelassen und bekanntgegeben haben, dürfen in Straßenbahnwagen nicht mehr Fahrgäste aufgenommen werden, als für die Besetzung der Innen- und Außenplätze zugelassen sind.

5. Bei Dunkelheit oder starkem Nebel ist am Vorderteil des Zuges oder Fahrzeugs mindestens eine hellbrennende Laterne zu führen. Außerdem muß der letzte Wagen von Kleinbahnen, die öffentliche Wege benutzen, mit einem roten Schlußlicht oder Rückstrahler versehen sein, wenn er nicht durch seine Innenbeleuchtung ohne weiteres erkennbar ist.

6. Abgestellte Fahrzeuge auf Strecken, die ohne besonderen Bahnkörper auf öffentlichen Wegen verlaufen, müssen bei Dunkelheit oder starkem Nebel beleuchtet werden, wenn nicht zuverlässige fremde Lichtquellen eine ausreichende Beleuchtung des Fahrzeugs gewährleisten.

7. Abgestellte oder stillgesetzte fahrbereite Fahrzeuge sind gegen unbeabsichtigtes Abrollen hinreichend zu sichern.

IV. Strafbestimmungen.

§ 11.

Zuwiderhandlungen.

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, wenn nicht ihre Strafbarkeit nach § 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs gegeben oder nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150,— *RM* oder in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

2. Ebenso wird bestraft, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende, seiner Aufsicht untergebene Hausgenossen von der Begehung der im § 1 genannten Handlungen abzuhalten.

§ 12.

Gültigkeitsdauer.

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 1. Januar 1963 außer Kraft.

Berlin, den 20. April 1933.

Der Preußische Minister für Wissenschaft und Arbeit.

Der Kommissar des Reichs.

Hugenberg.

Die bisher gültigen Polizeiverordnungen für nebenbahnähnliche Kleinbahnen und für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb werden durch die vorstehende Polizeiverordnung gegenstandslos.

Berichtigung.

Auf S. 129 Zeile 4 von oben muß es statt „Reichsgesetzbl. I S. 209" heißen „**ReichsMin.Bl. S. 209**".

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden.
Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.